

Artikel 14

Zustellungsscfautz für den Verklagten

(1) Ist zur Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht des einen Vertragsstaates eine Klage, eine Ladung oder ein anderes Schriftstück dem Verklagten mit Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates zuzustellen, darf das Gericht, wenn sich der Verklagte auf das Verfahren nicht einläßt, keine Entscheidung erlassen, bevor nicht festgestellt ist, daß dieses Schriftstück dem Verklagten auf dem in diesem Vertrag vorgesehenen Weg zugestellt ist.

(2) Die Zustellung muß so rechtzeitig erfolgt sein, daß der Verklagte in der Lage war, sich in dem Verfahren zu verteidigen.

(3) Sind seit der Übermittlung eines Zustellungersuchens an den Vertragsstaat des ersuchten Gerichts neun Monate vergangen, so darf das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind, eine Entscheidung erlassen, sofern festgestellt wird, daß das ersuchende Gericht alle Maßnahmen getroffen hat, damit das Ersuchen hätte erledigt werden können.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen dem Erlaß einstweiliger Maßnahmen nicht entgegen.

Artikel 15

Zustellungen an eigene Staatsbürger

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung vorzunehmen.

(2) Bei Zustellungen nach Absatz 1 dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 16

Kosten der Rechtshilfe

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trägt die durch die Gewährung von Rechtshilfe auf seinem Territorium entstehenden Kosten.

(2) Das ersuchte Organ kann dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekanntgeben. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragsstaat.

Teil III

Urkunden

Artikel 17

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates von den zuständigen Organen in der gesetzlich festgelegten Form ausgefertigt oder beglaubigt und mit Unterschrift und Siegel versehen sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ohne Legalisation als echt angesehen. Das gleiche gilt für Schriftstücke von Staatsbürgern, deren Unterschriften nach den auf dem Territorium des jeweiligen Vertragsstaates geltenden Rechtsvorschriften beglaubigt sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Abschriften von Urkunden.

Artikel 18

Beweiskraft von Urkunden

Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates von den zuständigen Organen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgefertigt oder beglaubigt sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie Urkunden dieses Vertragsstaates.

Artikel 19

Austausch von Informationen aus den Personenstandsregistern

(1) Die Vertragsstaaten stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen. Die Auszüge werden innerhalb von einem Monat nach Registrierung des Personenstandes der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

(2) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe Auszüge aus den Personenstandsregistern und rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den dienstlichen Gebrauch. Die Ersuchen und Dokumente werden auf dem im Artikel 8 vereinbarten Wege übermittelt.

(3) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können Anträge auf Ausstellung von Urkunden nach Absatz 1 direkt an die zuständigen Organe des anderen Vertragsstaates richten. Die Übersendung der Urkunden kann direkt oder auf dem im Artikel 8 vereinbarten Wege erfolgen.

(4) Für die Übersendung von Urkunden nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden keine Gebühren oder Kosten erhoben.

Teil IV

Anzuwendende Gesetze und Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Familiensachen**Abschnitt 1****Personenrecht**

Artikel 20

Handlungsfähigkeit

(1) Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

(2) Beim Abschluß von Rechtsgeschäften des täglichen Bedarfs bestimmt sich die Handlungsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Rechtsgeschäfte abgeschlossen, werden.

(3) Die Rechtsstellung einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach dessen Gesetzen die juristische Person gegründet worden ist.

Artikel 21

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Verschollenheitserklärung, Todeserklärung, Todesvermutung oder Feststellung der Todeszeit sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.